



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.9.2024  
COM(2024) 407 final

2024/0224 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 über bestimmte Maßnahmen zur  
Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen  
Fischfang zulassen**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>1</sup> (SRÜ) und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vom 4. August 1995<sup>2</sup> (UNFSA) erfordert die Bewirtschaftung von bestimmten gemeinsam genutzten, gebietsübergreifenden Beständen und Beständen weit wandernder Fische die Zusammenarbeit aller Länder, in deren Gewässern die Bestände vorkommen (Küstenstaaten) und der Länder, deren Flotten diese Bestände befischen (Fischereistaaten). Diese Zusammenarbeit kann im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (im Folgenden „RFO“) erfolgen oder, wenn keine RFO für den betreffenden Bestand zuständig ist, mittels Ad-hoc-Vereinbarungen zwischen den Ländern, die ein Interesse an der jeweiligen Fischerei haben. Oft fällt es schwer, Vereinbarungen über die Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Beständen und Beständen weit wandernder Arten zu treffen. Die aufrichtige Bereitschaft aller betroffenen Staaten zur Zusammenarbeit ist dafür unerlässlich. Die Einführung einseitiger Maßnahmen durch bestimmte Staaten kann zu einem erheblichen Rückgang der betreffenden Fischbestände führen, selbst wenn andere Staaten ihren Fischereiaufwand einschränken.

Da die EU ein lukrativer Absatzmarkt für Fischereierzeugnisse ist, trägt sie eine besondere Verantwortung dafür, dass die genannte Verpflichtung zur Zusammenarbeit eingehalten wird.

Die Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen<sup>3</sup>, legt einen Rahmen fest, in dem die EU bestimmte Maßnahmen in Bezug auf die Fischereiaktivitäten und -regeln von Drittländern verabschieden kann, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen, um die langfristige Erhaltung der Bestände, die für die Union und die betreffenden Drittländer von gemeinsamem Interesse sind, sicherzustellen. Beispiele für solche Maßnahmen sind die Einstufung eines Landes als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, sowie die Festlegung von Mengenbeschränkungen bezüglich der Einfuhren von Fisch aus dem Bestand von gemeinsamem Interesse, der unter der Aufsicht dieses Landes gefangen wurde, und bezüglich der Einfuhren von Fischereierzeugnissen aus oder mit entsprechendem Fisch.

Der mit der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 festgelegte Rahmen wurde nur einmal genutzt, und zwar im Jahr 2013, um Einfuhrbeschränkungen und Hafenstaatmaßnahmen für Hering und Makrele, die von Fischereifahrzeugen der Färöer gefangen worden waren, zu erlassen. Er spielte eine entscheidende Rolle bei Abschluss und Unterzeichnung der Vereinbarung über Aufteilungsregeln für Makrele im Jahr 2014. Nach der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Aufteilungsregeln und der Senkung der Quoten, die einseitig angehoben worden waren,

---

<sup>1</sup> Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982.

<sup>2</sup> Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vom 4. August 1995.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen.

was zu nicht nachhaltigem Fischfang geführt hatte, hob die EU 2014 die Maßnahmen, die sie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 erlassen hatte, wieder auf.

Der vorliegende Vorschlag betrifft eine gezielte Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 und zielt in erster Linie darauf ab, bestimmte Elemente der Voraussetzungen dafür, dass ein Land als „Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt“ eingestuft werden kann, klarzustellen, um die Rechtssicherheit zu verbessern. Mit der Änderung soll außerdem das Verfahren der Zusammenarbeit, das vor und nach der Verabschiedung der Maßnahmen durch die EU zum Tragen kommt, verbessert werden, um letztendlich die baldmöglichste Einstellung des nicht nachhaltigen Fischfangs zu bewirken.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Dieser Vorschlag ergänzt andere einschlägige Bestimmungen des Unionsrechts und steht mit diesen im Einklang. Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Teil VI (Externe Politik) der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)<sup>4</sup>. Dort heißt es, dass die Union im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen nach Maßgabe ihrer internationalen Verpflichtungen handelt und die Fischereitätigkeiten der EU auf regionaler Zusammenarbeit im Fischereisektor beruhen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Umwelt- und der Handelspolitik der Union und leistet einen Beitrag zu den übergeordneten Zielen des europäischen Grünen Deals.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags sind – wie bereits bei der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 – Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Da dieser Vorschlag in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV), findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Da der Vorschlag gezielte Änderungen zwecks Klarstellung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 betrifft, bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

- **Wahl des Instruments**

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist eine Verordnung, die vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen werden muss, da es sich bei dem zu ändernden Rechtsakt um eine Verordnung handelt, die vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen wurde.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

Mit diesem Vorschlag sollen bestimmte Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 klargestellt werden.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

Ein Durchführungsplan kann nicht erstellt werden, weil mit der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 der Rahmen für die Verabschiedung bestimmter Maßnahmen in Bezug auf die Fischereiaktivitäten und -regeln von Drittländern festgelegt wird. Mit der Verordnung wird die Kommission nur unter bestimmten Umständen ermächtigt, zu handeln (ein Land einzustufen und Maßnahmen einzuleiten), und es ist nicht möglich, im Voraus zu planen, wann diese Umstände auftreten und wann die Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung erfüllt sein werden.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit diesem Vorschlag soll die Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 in drei Punkten geändert werden.

Erstens soll in den bestehenden Artikel 2, „Begriffsbestimmungen“, ein neuer Buchstabe eingefügt werden, um die Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Rahmen des SRÜ und des UNFSA klarzustellen.

Zweitens soll klargestellt werden, dass ein Land als „Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt“, eingestuft werden kann, wenn es die erforderlichen Maßnahmen nicht umsetzt, und dass hierzu auch Kontrollmaßnahmen zählen.

Drittens sollen die Verfahren vor und nach der Verabschiedung von Maßnahmen gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen, verbessert werden.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

### **zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>1</sup> (SRÜ) und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vom 4. August 1995<sup>2</sup> (UNFSA) erfordert die Bewirtschaftung von bestimmten gebietsübergreifenden Beständen und Beständen weit wandernder Fische die Zusammenarbeit aller Länder, deren Flotten diese Bestände befischen.
- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> wurde ein Rahmen festgelegt, um die Einstufung von Drittländern und die Verabschiedung von Maßnahmen in Bezug auf Drittländer zu ermöglichen, die nicht kooperieren und die nicht nachhaltige Befischung eines Bestands, der für die Union von gemeinsamem Interesse ist, zulassen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 kann ein Land als Land eingestuft werden, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, wenn es unter anderem bei der Bewirtschaftung eines Bestands von gemeinsamem Interesse nicht im Einklang mit den Bestimmungen des SRÜ und des UNFSA oder mit einem anderen internationalen

<sup>1</sup> Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/1998/392/oj>).

<sup>2</sup> Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 17).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1026/oj>).

Übereinkommen oder einer anderen Norm des Völkerrechts zusammenarbeitet und nicht die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen verabschiedet.

- (3) Eine Begriffsbestimmung für „mangelnde Zusammenarbeit“ sollte eingeführt werden, um für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 den Umfang und die Bedeutung der Verpflichtung, im Einklang mit dem SRÜ und dem UNFSA zusammenzuarbeiten, klarer festzulegen.
- (4) Des Weiteren muss klargestellt werden, dass ein Land als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, eingestuft werden kann, wenn es die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen nicht umsetzt, und dass hierzu auch Kontrollmaßnahmen zählen.
- (5) Außerdem sollten die Verfahren vor und nach der Verabschiedung von Maßnahmen gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen, verbessert werden.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 2 wird folgender Buchstabe i angefügt:

“

- i) „mangelnde Zusammenarbeit“ das Versäumnis, nach Treu und Glauben zu handeln und sinnvolle Konsultationen durchzuführen, bei denen wesentliche Anstrengungen unternommen werden, um eine Einigung über die Verabschiedung der erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen zu erzielen; Beispiele für mangelnde Zusammenarbeit sind (nicht erschöpfende Liste):
  - 1. Ablehnung von Konsultationen;
  - 2. Weigerung, alle einschlägigen Küstenstaaten und/oder an der Fischerei beteiligten Parteien an den Konsultationen zu beteiligen;
  - 3. ungerechtfertigter, einseitiger Abbruch von Konsultationen;
  - 4. unangemessene Verzögerungen;
  - 5. unangemessene Informationsersuchen;
  - 6. Nichteinhaltung vereinbarter Verfahren;
  - 7. systematische Weigerung, Gegenvorschläge oder die Interessen anderer Parteien in Erwägung zu ziehen;
  - 8. systematisches Bestehen auf dem eigenen Standpunkt;
  - 9. Weigerung, die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten für den betreffenden Bestand oder die betreffenden Bestände zu berücksichtigen;
  - 10. Durchführung von Konsultationen im Hinblick auf den Abschluss von Vereinbarungen über die partielle Aufteilung von Beständen von gemeinsamem Interesse unter Ausschluss einiger einschlägiger Küstenstaaten und/oder an der Fischerei beteiligter Parteien, während die

Konsultationen über umfassende Regelungen für die Aufteilung noch andauern.“

2. Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) nicht die erforderlichen Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich Kontrollmaßnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse, verabschiedet oder umgesetzt werden oder“;

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung: „Verfahren vor und nach der Verabschiedung von Maßnahmen gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor der Verabschiedung von in Artikel 4 genannten Maßnahmen bietet die Kommission dem betroffenen Land ausreichend Gelegenheit, zu der Benachrichtigung schriftlich Stellung zu nehmen und alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln.“;

c) Die folgenden Absätze 4, 5 und 6 werden eingefügt:

“

(4) Die Kommission gibt dem betreffenden Land ausreichend Zeit zur Beantwortung der Benachrichtigung und räumt ihm eine angemessene Frist ein, um Abhilfe zu schaffen.

(5) Nach der Verabschiedung der Maßnahmen nach Artikel 4 arbeitet die Kommission weiterhin mit dem betreffenden Land zusammen, damit jenes Land damit aufhört, nicht nachhaltigen Fischfang zuzulassen.

(6) Nimmt das betreffende Land nach Treu und Glauben Konsultationen mit der Union auf, so lässt sich die Kommission zügig auf diese Konsultationen ein.“

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments  
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*